

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 35

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kein blindes Stürmen, Kinder! Nur ruhiges Heranschliessen führt da zum Ziel. „Eile mit Weile“ gilt auch im Kampf.

Zürich, Bendlikon, August 1892.

H. Studer, Ingenieur,
Art.-Hptm.

Eidgenossenschaft.

— (Ein Mémoire über die Neutralität der Schweiz von 1813), daher kurz vor dem Durchmarsch der Allirten, wird im „W. Landb.“ abgedruckt. Dasselbe ist von einem Oberst Ziegler, trägt das Datum Chur, den 23. November 1813 und ist an den Landammann Reinhard gerichtet. Dasselbe lautet:

„Promemoria.“

Wenn die Neutralitätserklärung nicht blos das Ansehen eines diplomatischen Versuches, sondern wirklich die Merkmale des festen Vorsatzes der Schweizer an sich tragen soll, so ist nichts zu verabsäumen, was bei den uns umgebenden Mächten die Ueberzeugung hervorbringen kann, dass derjenige Theil, welcher zuerst die Grenzen der Schweiz überschreitet, durch diesen ganzen Feldzug mit der grössten Mehrheit der Schweizer Kantone, den Schwierigkeiten des Terrains und einem nicht unbedeutenden Armeekorps derjenigen Macht zu kämpfen haben würde, an welche die Schweiz sich anzuschliessen genöthigt wäre.

Der Unterzeichnete erlaubt sich daher auf die Mittel aufmerksam zu machen, welche theils in dem gegenwärtigen Augenblick zu Gebote stehen, theils erst noch erschaffen werden müssen, weil unglücklicherweise die meisten Kantone bei ihren Militäreinrichtungen von dem Grundsatz ausgegangen waren, dass man nie in den Fall komme, mehr als das doppelte Kontingent aufzustellen, und daher den Bestand ihrer Reservemilizen nur etwa noch auf dem Papier vorfinden.

a. Geld. Hieran kann es uns nicht fehlen, wenn man den Besitz desselben nicht der Ehre und Unabhängigkeit vorzieht; am Ende bleibt es doch grösstentheils immer wieder im Lande.

NB. Die Truppen könnten im äussersten Nothfalle auch zum Theil öder ganz ohne Sold bleiben, wenn man ihnen Lebensmittel und Kleidungsstücke in hinlänglichem Masse verschafft.

b. Lebensmittel. Schlachtvieh, Wein und Branntwein ist im Ueberfluss vorhanden; Mehl und Zugemüse wird das Kriegskommissariat in ziemlicher Menge auch noch anschaffen können. Die unter den Waffen stehenden Schweizer verzehren unterdessen nichts zu Hause, sie bedürfen nicht sehr vieles Brod, wenn sie desto mehr Fleisch oder Erdäpfel haben, der Mann kann mit der halben Ration Brod im Nothfall auskommen.

c. Waffen. Diese sollten doch wenigstens für das doppelte Kontingent in jedem Kanton vorhanden sein, folglich für zirka 30,000 Mann, von dem Ausland wären sie jetzt schwerlich zu bekommen. Die Zeughäuser in den Städten sind an Infanteriegewehren seit der Revolution sehr arm. • Gewehrfabriken von einigem Belang sind keine vorhanden; hingegen ist in einigen Kantonen wenigstens ein Theil der Reserve, zwar meistentheils schlecht, bewaffnet.

Schwere und leichte Kanonen und Haubizen haben wir genug in den Zeughäusern.

Die eigentlichen Schützen sind alle gut bewaffnet.

Auch die Kavallerie ist leicht mit Säbeln und Pistolen auszurüsten.

d. Soldaten. Kernhafte junge Männer genug, um eine ganze Armee zu bilden, aber sie sind leider in den Waffen und im Dienst nicht gehörig geübt und es mangelt vorzüglich an einer hinlänglichen Anzahl guter Offiziere.

Wenigsten sechs bis sieben Wochen sind erforderlich, um ein eidgenössisches Milizbataillon auf einen nur erträglichen dienstfähigen Stand zu bringen. In mehreren Kantonen gibt es ziemlich gute Artilleristen, vortreffliche Scharfschützen in einigen Kantonen, der Kanton Zürich kann die meisten liefern.

Reuterei haben wir viel zu wenig, aber herzhaftere Reuter, die zwar nicht in geschlossenen Reihen manövriren können, aber ihr Pferd gut führen, gibt es schon noch, und auch brauchbare Pferde. Man errichte daher schleunigst Freikorps zu Pferd.

e. Munition. Daran haben wir Mangel, besonders ist von Artillerie-Munition kein grosser Vorrath vorhanden. Pulver und Blei zu Patronen für die Infanterie und auch für die Scharfschützen findet man noch. Für jedes Feuegewehr vom 1^o, 2^o und 3^o Contingent müssen in den Kantonen sogleich wenigstens 300 Patronen verfertigt werden, und sowie ein Theil davon verbraucht wird, muss er im Zeughaus auf der Stelle wieder ersetzt werden.

f. Fuhrwesen. An Fuhrwerken zu Transporten aller Art fehlt es nicht. Schiffbrücken haben wir keine, aber auf allen Flüssen und Seen Schiffe genug, man lasse eiligst Anker und Ankertaue anfertigen.

g. Lazarethe. Für diese wäre leicht zu sorgen, wenn man in den grössern und kleinen Städten und in den Klöstern guten Willen hat, an Aerzten, Arzneien, Betten und Leinenzeug fehlt es nicht in der Schweiz.

h. Kriegszucht. Sie kann und muss nach dem provisorisch eingeführten Strafgesetzbuch gehandhabt werden, wenn die h. Tagsatzung fest und einmüthig ihre Willensmeinung hierüber durch eine zweckmässige Proklamation an die Truppen zu erkennen gibt.

i. Zum Generalstab und Quartiermeisterstab muss man einige der fähigsten Offiziers, die schon den Krieg mitgemacht haben, befördern.

k. Dem kommandirenden General muss man bestimmte Instruktion geben, aber ihm auch zur Vollziehung derselben unbeschränkte Gewalt einräumen.

l. Sämmtliche Kantone, besonders aber die Grenzkantone, müssen aufgefordert werden, ihre Reservemilizen ohne Aufschub zu organisiren und zu bewaffnen.

m. Mit ungeübten, unerfahrenen und noch wenig disziplinierten Milizen, die überdies beinahe von keiner Artillerie unterstützt werden können, darf man nur dann hoffen ein ernstes Gefecht gegen regulirte und im Krieg geübte Truppen mit Vortheil zu bestehen, wenn:

1^o Die Milizen von einem sehr guten Geist beseelt sind.

2^o Wenn ihnen das Terrain, auf dem sie fechten müssen, besondere Vortheile darbietet, welche der Kommandirende gehörig zu benutzen weiss.

3^o Wenn sie an den entscheidenden Punkten dem Feinde an Zahl beträchtlich überlegen sind.

Was die erste Bedingung anbetrifft, so lässt sie sich von den eidgenössischen Truppen mit Recht erwarten. Der zweite Punkt hängt theils von den Umständen, theils von dem Kommandirenden ab. Um die dritte Bedingung zu erfüllen, wird vorgeschlagen, dass wenigstens in den Grenzkantonen sogleich Offiziers mit einigen Unteroffiziers und Tambouren in alle Ortschaften abgeschickt und sämmtliche waffentragende Mannschaft alle Tage ein paar Stunden in den Waffen geübt werden. Alle Morgen, ehe man an die gewohnte tägliche Arbeit geht, kommt die Mannschaft mit Gewehr und

Bagage beim Gemeind- oder Schulhaus zum Verlesen. Dort bleiben die Gewehre verwahrt. An schicklichen Stellen sind die beladenen Munitionswagen aufgeführt und die Pferde im Dorf bereit.

n) Sobald bei Tag oder bei Nacht die in der Gegend befindlichen Allarmstücke gelöst werden, oder die Lärmstangen brennen, schlagen die Tambouren in allen Dörfern den Generalmarsch; die Reserve eilt zu den Waffen und auf den Sammelplatz des Bataillons, wo der Kommandant desselben die Kompagnien rangirt und mit dem Bataillon unverzüglich nach dem allgemeinen Sammelplatz der Brigade abmarschirt (s. Exerz. und Dienst-Regl. für die Eidg. leichten Truppen II, § 109). Die Leute haben aber schon im Voraus den Befehl erhalten, in einem solchen Falle auf 4 Tage Lebensmittel mit sich zu führen. Auf diese Weise wird man in wenig Stunden von allen Seiten her ganze Bataillons, Eskadrons u. s. w. anrücken sehen, was den Feind sehr irre machen muss. — Solche Massregeln würden den bereits erwachenden Geist des Schweizervolkes ergreifen und schnell beleben. Der Schlendrian, der Tod alles Nationallebens, würde aufhören und ein den Zeitumständen angemessenes Nationalleben beginnen, welches für das Ganze die besten Früchte tragen muss. — Sollten E. Exc. finden, dass dieser mein unmassgeblicher Antrag einiger Aufmerksamkeit würdig sei, so würde es mir zur Beruhigung gereichen, wenn Sie ihn der von der Tagsatzung niedergesetzten Kommission zur Prüfung vorlegen wollten.“

— (Positions-Artillerie.) Es zeigt sich, dass für viele Fälle die als Flankengeschütze zu verwendenden 8,4 Centimeter-Geschütze der Positionsartillerie zweckmässiger auf Feldlafeten verwendet werden, als auf den vorhandenen Laffeten mit grosser Feuerhöhe. Der Bundesrath hat den diesbezüglichen Anträgen der Artilleriekommission zugestimmt und werden nun jeder Abtheilung der Positionsartillerie, sowie dem Material der Reserveabtheilung je 4 Stücke solcher Feldlafeten zugetheilt. Ferner wird jede Abtheilung der Positionsartillerie mit dem erforderlichen Sprengwerkzeug und Sprengmaterial, welche beim Batteriebau zum Vorschein kommen mögen, ausgerüstet.

Schon in den ersten Vorschlägen für die Organisation des neuen Positionsmaterials wurde ein Einheitsfuhrwerk für Feldschmiede, Rüstwagen und Feuerwerkswagen in Aussicht genommen. Man begnügte sich bis jetzt, den Abtheilungen alte, disponibel gewordene Kavallerie-Feldschmieden zur Verfügung zu stellen. Von Seiten der Positionsartillerie wird aber dringend nach dem zweckmässigen Einheitswagen verlangt und soll nun für jede Abtheilung ein solcher angeschafft werden.

Die Positionsabtheilungen sind bis jetzt mit je fünf Fernrohren, welche früher bei den Feldbatterien Verwendung fanden, ausgerüstet. Diese zum Theil schon in den Vierziger Jahren beschafften Fernrohre eignen sich für ihre neue Zweckbestimmung nicht sonderlich, ferner ist deren Anzahl eine ungenügende. Es soll nun der Bestand für jede Materialabtheilung um je drei Stücke Doppelfernrohre neuester und bester Konstruktion ergänzt werden.

Die Kochgeräthe der Positionsartillerie entstammen den frühern Ordonnanzen und sind zum grossen Theil unbrauchbar geworden. Es wird nun jede Kompagnie mit dem neuen Infanterie-Kochgeschirr versehen.

(Nat.-Ztg.)

Aargau. (Wettrennen.) Bei Anlass der Inspektion der Kavallerie-Rekrutenschule in Aarau, die von Herrn Oberstlieut. Markwalder kommandirt wurde, hat ein Wettrennen stattgefunden, das der öffentlichen Erwähnung werth ist.

In einer grossen Anzahl Gruppen ritten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten auf dem sehr gut für solche Zwecke geeigneten Exerzierplatz im flotten Galopp eine durch Flaggen markirte Bahn ab, die reichlich mit Hindernissen (Gräben, feste Barrieren etc.) versehen war. Es wurde gut, namentlich aber sehr couragirt geritten, ja wir müssen sagen, dass die Kühnheit, mit der die jungen, sonnverbrannten Rekruten die zum Theil sehr schwierigen Hindernisse nahmen, uns geradezu verblüffte. Die Anerziehung eines solchen rücksichtslosen, keine Gefahr kennenden Draufgehens verdient alle Anerkennung, und, wie wir hören, hat auch der Inspektor der Schule, der Waffenchef der Kavallerie, Herr Oberst Wille, sich recht anerkennend ausgesprochen.

Solche Rennen, womit in Aarau der gelungene Anfang gemacht worden ist, sind unseres Erachtens für die Feldtchtigkeit unserer Kavallerie von eminenter Bedeutung und ist nur zu hoffen, dass es bei diesem schönen Anfang nicht sein Verbleiben habe. (Aarg. Nachr.)

Wallis. (Ein Veteran.) In Brieg starb der Regierungstatthalter Ludwig Anton von Stockalper in dem hohen Alter von 83 Jahren. Nachdem er die klassischen Studien an dem damals von den Jesuiten geleiteten Kollegium in Brieg vollendet hatte, trieb ihn sein Unternehmungsgeist in fremde Kriegsdienste. Er zog Anfangs der dreissiger Jahre nach der Romagna und gehörte dort einem Schweizerregiment an. Im Jahre 1848 kämpfte er als Hauptmann unter den päpstlichen Schweizertruppen gegen die Oesterreicher und das Heer Radetzky's und machte das Treffen bei Vizenza mit; der siegreiche Radetzky gewährte den Schweizern, die sich tapfer gehalten, einen ehrenvollen Abzug. Stockalper kehrte nach Auflösung der Schweizerregimenter in päpstlichen Diensten 1849 in die Heimat zurück. Hier öffnete sich ihm, nun eine bürgerliche Laufbahn. Stockalper wurde bald zum Gemeindepräsidenten gewählt. Im Jahr 1857 übernahm er alsdann das Amt eines Regierungstatthalters welches er während voller 35 Jahre bis an sein Lebensende versehen hat. Gewählte Erziehung und ein glückliches und ruhiges Temperament machten den Verblichenen zu einem vollendeten Gentleman.

Genf. (Photographien des Bâtiment électoral) wie dasselbe für das Offiziersfest geschmückt wurde, sind von Hrn. Boissonnaz angefertigt worden und können von demselben bezogen werden. Es wird dieses für manchen eine angenehme Erinnerung an das schöne Fest sein.

Druckfehler. In Nr. 34 Seite 270, 1. Halbspalte, Zeile 13 von unten soll es heissen Hauptmann Schär nicht Scherz.

Orell Füssli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892. Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

Solide Vergoldung, Versilberung und Vernickelung von Militärrequisiten jeder Art unter Garantie. Besteck- und Tischgeräthversilberung.

(4)

J. Huber-Mühlemann in Olten.